

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 30. Januar

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Schulanfängergottesdienste (S. 5). — Sonderzulagen für Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter (S. 5). — Änderung des Kollektenplans (S. 5). — Kirchenkollekten im Februar (S. 6). — Gefallenengedächtnisstätten (S. 6). — Orgelinstandsetzungen (S. 7). — Gehörlosengottesdienste (S. 7). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 7). — Empfehlenswerte Schrift (S. 7). — Verkauf einer Bronzetrone (S. 7).

III. Personallen (S. 8).

BEKANNTMACHUNGEN

Schulanfängergottesdienste.

Kiel, den 13. Januar 1951

Die uns im Jahre 1950 erstatteten Berichte sind von dem Beauftragten für Kinder-gottesdienstarbeit mit großer Sorgfalt bearbeitet worden. Es ist mit Dank erneut zu sagen, daß die Schulanfängergottesdienste bei Eltern und Lehrern immer mehr Zustimmung finden und die wenigen Gemeinden, die noch zögern, sie aufzunehmen, sich um einen spürbaren Gewinn kirchlichen Lebens bringen. An den Kirchorten bewährt sich der Tag des Schulbeginns. An den Außenorten empfiehlt sich der Sonntag zuvor, soweit nicht im Zusammenhang mit der Bibelstunde des Werktags auch Kinder-gottesdienst gehalten wird, was nur warm angeraten werden kann. Eine Verbindung mit dem Kinder-gottesdienst gibt auch dem Schulanfängergottesdienst tragende Kraft.

Die Ordnung und Ausgestaltung der Gottesdienste soll nicht gesetzlich bestimmt sein. Die Liturgie wird einfach bleiben, möglichst in Anlehnung an den Kinder-gottesdienst, die Ansprache kurz und anschaulich. Zu unserer Freude mehrten sich die Gemeinden, in denen neben dem Pastor auch der Schulleiter ein Wort an die Gemeinde der Eltern und Kinder zu richten sich gern bereit fand.

Wir bitten auch im Jahre 1951 die Schulanfängergottesdienste in allen Gemeinden durchzuführen. Wie im Vorjahre werden die Schulleiter gern Einblick in die Namenlisten gewähren, so daß eine persönlich gehaltene Mitteilung an die Eltern möglich ist. (Einsichtnahme durch den Regierungserlaß vom 27. Januar 1951 — V 2 / b 23 / 169/51 — genehmigt.) Wir empfehlen wieder eine Schriftverteilung, wofür bei uns noch ein Restbestand von „Erziehung in Haus und Schule“ gegen geringe Vergütung bestellt werden kann, ferner „Elternhaus, Schule und Gemeinde“ — Probenummer durch Gilde „Elternhaus und Schule“, Rendsburg, Kanalufer 48 (Dr. Krapp) — empfohlen wird und vor allem das Kinder-gottesdienstblatt „Lobt froh den Herrn“ (Gehrohrverlag Rendsburg) Sondernummern bereit hält.

Aber die Schulanfängergottesdienste dieses Jahres (Anfang April) bitten wir die Kirchenvorstände bis zum 30. April den Synodalausschüssen zu berichten. Diese wollen uns die Eingänge bis zum 15. Mai 1951 einreichen (unter Umständen in einer Zusammenstellung). Rat und Auskunft über die Schulan-

fängergottesdienste erteilt gern der Beauftragte der Landeskirche für den Kinder-gottesdienst Propst a. D. P. Schütt in Bargteheide.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

S.-Nr. 601 (Dez. III)

Sonderzulagen für Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter.
Kiel, den 29. Januar 1951.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar 1951 beschlossen, daß die gemäß den Bekanntmachungen vom 7. November 1950 und vom 15. Januar 1951 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1950, S. 94, 1951 S. 1 — für die Monate Oktober 1950 bis Januar 1951 zu gewährende Sonderzulage für Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung über den 31. Januar 1951 hinaus vorläufig weiterzuzahlen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 1734 (Dez. II)

Änderung des Kollektenplans.

Kiel, den 27. Januar 1951.

Durch Beschluß der Kirchenleitung vom 26. Januar 1951 ist der Kollektenplan für das Kalenderjahr 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1950 S. 103) wie folgt geändert worden:

Die Kollekte am 1. Ostertag ist wie in früheren Jahren nur für die beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg bestimmt. Die Kollekte für die Diakonissenanstalt Kropp wird am 22. Juli 1951 (9. Sonntag nach Trin.) erhoben. Die für diesen Sonntag nach dem Kollektenplan vorgesehene Kollekte für die Brüderanstalt Rickling wird auf den 8. Juli 1951 (7. Sonntag n. Trin.) verlegt. Die Kollekte für den 8. Juli 1951 ist nunmehr je zur Hälfte für Bethel und für die Brüderanstalt Rickling bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 1421 (Dez. I)

Kirchenkollekten im Februar.

Riel, den 13. Januar 1951.

Auf der Nordseeinsel Föhr befindet sich das Kinderheim Marienhof, das dem Evangelischen Hilfswerk gehört. Vielleicht ist der Name noch nicht überall bekannt; aber die Sache, deretwegen die Gemeinde am 11. Februar zum Opfer gerufen wird, ist bekannt. Wer wüßte nicht von der Kindererholung und Kinderfürsorge, um die sich das Hilfswerk gerade in Schleswig-Holstein unaufhörlich müht! Wer wüßte auch nicht von der Not, die hier nicht ruhen läßt! Die Not unserer Zeit ist zum großen Teil eine Not der Kinder, elternloser, kranker, kraftloser Kinder. Durch eine Umstellung des bisher erforderlichen Doppelbetriebes ist das Heim Marienhof mit ausländischer christlicher Hilfe erweitert worden. Umso freudiger sollten wir mit unseren Gaben es erhalten und fördern und damit die Zahl der Kinder mehren, die hier Rettung und Hilfe finden.

Am 18. Februar, dem Sonntag Reminiszere gehen unsere Gedanken auch in den Osten des heutigen deutschen Landes. Wir wissen, daß die Kirche in der sowjetischen Zone unter besonderen Einschränkungen lebt und vor allem im Dienst an der Jugend ganz auf sich allein gestellt ist, daß aber die Gemeinden von der Hilfe wissen, die ihnen aus dem Evangelium zufällt. Wir dürfen nicht bloß schmerzbelegt auf den eisernen Vorhang schauen, der Deutsche von Deutschen trennt, und die Mächte dieser Welt anklagen. Wir sollen mit unserm Sonntagsgebet die inneren Kräfte des christlichen Glaubens und Lebens stärken und damit wirklich etwas an den Menschen in Not tun. Und an diesem Sonntag soll zum Gebet das Opfer treten, das — es sei einmal offen gesagt — nicht reichlich genug bemessen sein kann.

Am letzten Sonntag im Februar vereinigen wir uns mit den gleich uns lutherischen Landeskirchen unseres Vaterlandes. Es gibt gemeinsame Aufgaben, die in brüderlicher Treue gelöst werden müssen. Es gibt aber auch besondere Nöte, die nur gemeinsam überwunden und geheilt werden können. Wir schauen nur in den Süden, wo in Bayern in rein katholischer Umwelt hunderte neuer Gemeinden auf den Dienst ihrer evangelischen Kirche warten, und ebenso in unserm Norden, wo die große Zahl der Heimatlosen in Lagern und ehemaligen Kasernen so sehr den seelsorgerlichen Zuspruch braucht. Eine Kirche wie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) ist ebenso ein Bund der helfenden Liebe wie des stärkenden Glaubens.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
B r u m m a d .

J.-Nr. 898 (Dez. III)

Gefallenengedächtnisstätten.

Riel, den 24. Januar 1951.

In manchen Gemeinden unserer Landeskirche werden jetzt Gedächtnisstätten für die im letzten Kriege gefallenen Gemeindeglieder geplant. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 25. Oktober 1949 betreffend Gedächtnismal für Gefallene (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949 S. 93) wird empfohlen, dabei noch Zurückhaltung zu üben. Es werden aber nachstehend einige Hinweise gegeben, die bei der Herrichtung solcher Stätten beachtet werden sollten.

Der letzte Weltkrieg muß von uns als ein Strafgericht Gottes verstanden werden über eine Welt, die Ihn verworfen hatte. Die Kirche kann das Geschehen von 1939 bis 1945 nicht

lediglich als ein politisch-geschichtliches Ereignis betrachten, sondern muß es sehen im Blick auf den richtenden Gott. Es muß daher bei der Gestaltung der Gedächtnisstätten der besonderen Katastrophe von 1945 Rechnung getragen werden. Eine einfache Fortsetzung der Linie, die nach den vergangenen Kriegen bestimmend war, wird nicht möglich sein. Die Gedächtnisstätten des zweiten Weltkrieges sollten schlichter und demütiger im Ausdruck sein als viele Denkmale der Opfer des ersten Weltkrieges. Inschriften, Widmungen, Sinnzeichen und bildhafte Gestaltung können nicht mehr Verkündigung vaterländischen Heldenruhms und hochgestimmter Heldenklage sein. Die Stunde der Weltgeschichte, die geschlagen hat, und die Gottesbegegnung des deutschen Volkes in dem ungeheuren Gericht und tausendfachen Leid des verlorenen Krieges gestatten heute den pathetischen Ton zahlreicher alter Kriegerehrungen nicht. Entscheidener als früher sollten die Gedächtnisstätten unter ein biblisches Wort und Zeichen gestellt werden, das den Betrachtenden zu Buße, Glauben und Hoffnung aufruft. Es ist auf jeden Fall Pflicht einer Gemeinde, die zur Errichtung eines Males schreitet, gute Künstler heranzuziehen, die nach diesen Gesichtspunkten an die Arbeit gehen.

Grundsätzlich gehört eine Gedächtnisstätte mit den Namen der Gefallenen nicht in den Kirchenraum, keinesfalls aber in den Altarraum. In der Kirche gilt nur ein Name, der Name Christi! Es geht nicht an, daß unsere Kirchen durch die vielen Kriegerehrungen zu Bethallen umgestaltet werden. Es ist zu prüfen, ob die alten Tafeln aus dem Kirchenraum entfernt und in einem besonderen Raum angebracht werden können.

Da wir die Toten unserer Gemeinde in ein Kirchenbuch eintragen, ist es sinnvoll, wenn auch die Namen unserer gefallenen Brüder in einem würdigen Gedächtnisbuch aufgeschrieben werden, das etwa im Vorraum der Kirche oder in irgendeinem Seitenraum ausgelegt werden könnte.

In manchen Gemeinden besteht die Möglichkeit, den Turmraum, den Vorraum, eine Seitenkapelle, einen Seitenraum oder eine Gruft für eine Gedächtnisstätte herzurichten.

Wo dies nicht möglich ist, ist zu empfehlen, das Ehrenmal nach draußen, auf den Friedhof — etwa in Verbindung mit Kriegergräbern — oder in irgendeine besondere Anlage zu verlegen.

Es kann auch an eine lebendige Kriegerehrung in Gestalt einer neuen Glocke gedacht werden, die zu einer bestimmten Tageszeit zum Gedächtnis der Gefallenen geläutet wird. Viel leicht können so unsere Gemeinden das Mittags- oder Abendläuten, das in den Türkenkriegen als Mahnung zum Gebet um den Frieden eingeführt, aber im letzten Krieg weitlich verlorengegangen ist, wiedergewinnen.

In der einen oder anderen Gemeinde läßt sich eine lebendige Kriegerehrung so verwirklichen, daß ein Haus gebaut wird, in dessen Front ein künstlerischer Hinweis an die Gefallenen des Krieges erinnert und dessen Räume einem Kriegsoffer aus der Gemeinde dienen.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Entwürfe von zu errichtenden Gedächtnisstätten, die in Verbindung mit der Kirche oder dem Kirchhof stehen, dem Bauausschuß der Landesynode vorzulegen sind. Der Ausschuß sieht seine Aufgabe in erster Linie darin, die Gemeinden im Sinne dieser Bekanntmachung zu beraten und ihnen zu helfen.

Der Bauausschuß der Landesynode

ges. Robold.

Vorstehende Richtlinien für die Errichtung von Gefallenengedächtnisstätten werden zur Beachtung durch die Kirchengemeinden bekanntgegeben. Die gemäß Anordnung der Kirchenleitung betreffend Kirchliche Bauplanung vom 6. März 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 24) dem Bauausschuß der Landessynode zur Begutachtung vorzulegenden Entwürfe sind rechtzeitig auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt einzureichen. Soweit für unter Denkmalschutz stehende Kirchen außerdem die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich ist (vgl. §§ 24 Abs. 1 Satz 3, 23 Num. 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins), wird diese erst nach Anhörung des Bauausschusses der Landessynode und des Landesamtes für Denkmalpflege erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

S.-Nr. 1400 (Dez. V)

Orgelinstandsetzungen.

Kiel, den 13. Januar 1951.

Es besteht Veranlassung, die Kirchengemeinden auf die Beachtung der Bekanntmachungen vom 30. April 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43) und vom 6. Januar 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 22) hinzuweisen, wonach alle Orgel-Neu- und Umbauten sowie diejenigen Wiederherstellungsarbeiten, die nicht laufende Instandsetzungen sind und die Substanz des Orgelwerks ändern, der Genehmigung des Landeskirchenamts bedürfen. Die Genehmigung wird nach Einholung des technischen und künstlerisch-sachverständigen Rats des Landeskirchenmusikdirektors erteilt.

Die Beachtung der Bekanntmachungen liegt im eigenen Interesse der Kirchengemeinden, die sie vor unsachgemäß ausgeführten und finanziell nicht zu verantwortenden Maßnahmen schützen soll. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung den Kirchengemeinden entstehen, haftet der Kirchenvorstand.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 300 (Dez. V)

Gehörlosengottesdienste.

Kiel, den 23. Januar 1951.

Wie in früheren Jahren werden auch in diesem Jahr wieder Gehörlosengottesdienste stattfinden. Die Gottesdienste, die von Fall zu Fall bekanntgegeben werden, finden an folgenden Orten statt:

in Horsbüll durch Pastor Stark, Horsbüll,
in Schleswig durch Pastor Lange, Schleswig,
in Heide durch Pastor Pustowka, Heide,
in Neumünster durch Pastor Hegerfeldt, Nortorf,
in Hamburg-Wandsbek und Altona durch Pastor Bünz, Wandsbek,
in Isehoe durch Pastor Tetz, Isehoe,
in Raseburg durch Pastor Jöns, Breitenfelde,
in Oldesloe durch Pastor Kruse, Reinfeld,
in Flensburg durch Pastor Schöhl, Rüllschau,
in Rosenbüll durch Pastor Schoof.

Einzelne, noch fehlende Orte, werden in Kürze bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

S.-Nr. 1481 (Dez. VI)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek mit dem Amtssitz in Welt, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der beiden Gemeinden nach Präsentation der Kirchenvorstände.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding zu richten.

Über die Wohnverhältnisse, die ausreichend sind, können sich die Bewerber beim Synodalausschuß erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 1243 (Dez. III)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen, wird wegen Pensionierung des Stelleninhabers zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung ist zum 1. Mai 1951 vorgesehen und erfolgt durch Gemeindevahl nach Präsentation des Kirchenvorstandes.

Bewerbungsgesuche sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Meldorf (Dithmarschen), Rosenstraße 3, einzusenden.

Dienstwohnung ist vorhanden. Nähere Auskunft über den Synodalausschuß.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 1105 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schrift.

Schuster, H., Das Werden der Kirche. Eine Geschichte der Kirche auf deutschem Boden. Mit Beiträgen v. Hans Frhr. von Campenhausen und Hermann Dörries, 2. verb. Aufl. XIX, 569 Seiten, 1950, Ganzleinen DM 18,—.

Es kommt Schuster, dessen Buch ein hoher Genuß ist, an auf die bleibenden Fragen, um die in der Kirche gerungen ist. Es ist eine wissenschaftliche Kirchengeschichte, in der alles auf das Evangelium Jesu Christi bezogen ist, wie es von Luther verkündet worden ist. Luther steht daher wirklich im Mittelpunkt. Theologie, Kirche, Philosophie, Kunst kommen überall zum Wort. Das Buch ist hervorragend geeignet für Pfarrer, Katecheten, Religionslehrer und Theologiestudenten, wie auch gebildete Leser, die die Entwicklung der Kirche wirklich verstehen wollen, am besten zusammen mit Schusters Quellenbuch: Christentum in Geschichte und Gegenwart (Diefsterweg).

S.-Nr. 1154 (Dez. III)

Verkauf einer Bronzetrone.

Kiel, den 23. Januar 1951.

Die Christianskirchengemeinde in Hamburg-Ottensen hat eine Krone, Bronze, gegossen, 20flammig, etwa 2,25 Meter größter Durchmesser, etwa 3 Meter Gesamthöhe, zu verkaufen. Auf Wunsch kann ein Bild übersandt werden.

Anfragen an den Kirchenvorstand der Christianskirchengemeinde, Hamburg-Altona, Klopstockplatz 4.

S.-Nr. 1261 (Dez. V)

PERSONALIEN

Befördert:

Am 6. Januar 1951 die Wahl des Pastors Dr. Wilhelm Fuchs, d. S. in Selent, zum Pastor der Kirchengemeinde Selent, Propstei Pödn.

Eingeführt:

Am 21. Januar 1951 der Pastor Gerhard Rüdheim als Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Südtondern.

In den Ruhestand versetzt:

Am 1. April 1951 auf seinen Antrag Pastor Max Osbahr in Kiel-Pries.

Gestorben:

Am 12. November 1950 Pastor Meno Kiese in Aventoft.